

Vorläufiger Übersichtsplan

Kaufrecht:

- | | | |
|------------|----------------------|--------------------------------------|
| 1. Stunde: | Mi 03.05
Do 04.05 | Fall 1: „Fehlkauf“ |
| 2. Stunde: | Mi 10.05
Do 11.05 | Fall 2: „Der alte Volkswagen“ |
| 3. Stunde: | Mi 17.05
Do 18.05 | Fall 3: „Wie gewonnen so zerronnen?“ |

Mietrecht:

- | | | |
|------------|----------------------|-------------------------------------|
| 4. Stunde: | Mi 24.05
Do 25.05 | Fall 4: „Der Brand in der Boutique“ |
|------------|----------------------|-------------------------------------|

Übungsklausur:

- | | | |
|------------|------------------------|--|
| 5. Stunde: | <u>alle</u> Mi 31.05!! | Zweistündige Übungsklausur zum Kaufrecht |
| 6. Stunde: | Mi 07.06
Do 08.06 | Klausurrückgabe und Besprechung |

Werkrecht:

- | | | |
|------------|----------------------|------------------------------------|
| 7. Stunde: | Mi 14.06
Do 15.06 | Fall 5: „Plan und Aufsichtsmängel“ |
| 8. Stunde: | Mi 21.06
Do 22.06 | Fall 6: „Das Maß ist voll“ |

GoA:

- | | | |
|------------|----------------------|------------------------------|
| 9. Stunde: | Mi 28.06
Do 29.06 | Fünf kleine Fällchen zur GoA |
|------------|----------------------|------------------------------|

Bereicherungsrecht:

- | | | |
|-------------|----------------------|-----------------------------------|
| 10. Stunde: | Mi 05.07
Do 06.07 | Fall 7: „Nachlassende Konjunktur“ |
|-------------|----------------------|-----------------------------------|

Unerlaubte Handlung / Produkthaftung:

- | | | |
|-------------|----------------------|---|
| 11. Stunde: | Mi 12.07
Do 13.07 | Fall 8: „Ein Unglück kommt selten allein“ |
| 12. Stunde: | Mi 19.07
Do 20.07 | Fall 9: „Verklemmter Gasseilzug“ |

Zur Vor- und Nacharbeit siehe unten auf den Blättern der Fallsammlung. Beachte dabei bitte, daß gewisse Vorkenntnisse Grundvoraussetzung für eine konstruktive Fallbearbeitung im Tutorium sind. Die Vorarbeit ist daher genauso wesentlicher Bestandteil des Tutoriums wie die Anwesenheit.

Fallsammlung Besonderes Schuldrecht

Fall 1: „Fehlkauf“

(Kaufrecht: Fehlerbegriff, Wandlungsrechte vor Gefahrübergang, Nachträgliche Unmöglichkeit im Annahmeverzug des Gläubigers)

K will bei der Firma E eine Satellitenempfangsanlage kaufen. Nach eingehender Beratung durch den Verkäufer V entscheidet er sich für das Modell "SAT 96". V sichert ihm die Lieferung der Anlage zum "Vorzugspreis" von 2.500 DM zu. Ihm ist (ebenso wie den sonstigen Firmenvertretern) zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt, daß demnächst eine Erweiterung der Sendefrequenzen zu erwarten ist, die nur mit der Messeneuheit "SAT 2000" genutzt werden kann.

Drei Tage nach Vertragsschluß entdeckt K in der Werbebeilage des Medienmarktes M eine Anlage desselben Typs zum Preis von nur 2.000 DM. Hier erfährt K auch von der geplanten Erweiterung der Sendefrequenzen sowie davon, daß für den Empfang technisch verbesserte Modelle erforderlich sind. Seine Frau F rät ihm dazu, die Bestellung einfach unter Angabe aller Gründe zu annullieren. K schiebt dies eine Zeitlang vor sich her; erst nach drei Wochen kommt er dazu, ein entsprechendes Schreiben an die Firma E aufzusetzen. E liefert trotz des Schreibens die Anlage an K.

Kann E Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Satellitenanlage von K verlangen?

Abwandlung:

Zwei Wochen nach dem Schreiben des K meldet sich V telefonisch und bittet um Vereinbarung eines Lieferungstermins für die nun endlich eingetroffene Anlage. K weist empört auf seinen längst erfolgten "Rücktritt" hin und verweigert jegliche Annahme. V beharrt seinerseits darauf, "gekauft sei gekauft". K verweigert dennoch die Annahme.

Daraufhin lagert V die Anlage ein. Dabei kommt es allerdings zu einem tragischen Zwischenfall: Gabelstapelführer A, rammt infolge leichter Unachtsamkeit mitsamt der Anlage die nächstliegende Hallenwand. Die Anlage wird dabei völlig zerstört.

Kann E von K dennoch Zahlung des Kaufpreises verlangen?

Auszug aus dem HGB

§ 56 [Angestellte in einem Laden oder Warenlager] Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.

Zur Nacharbeit: *Ähnlicher Fall* in Jura 1990, 209 ff.; **i.ü.:** Giesen, Jura 1993, 354 (*zur Kaufgewährleistung, lohnt sich wirklich!*), Foerste, JuS 1994, 202 (*kurz und prägnant zum „Fehler-Streit“*).

Zur Vorbereitung auf Fall 2 : Giesen, Jura 1993, 169 (178-180); Medicus, SR II BT, Rn. 34-38 (sehr knapp); Fikentscher, SR, Rn. 671-679.

Lösungsskizze zu Fall 1: „Fehlkauf“

Ausgangsfall: Kann E von K den Kaufpreis verlangen?

I. Anspruch entstanden?

1. Vertrag zw. E u. K: wirksame Vertretung durch V (+)
2. Wirksam: Anfechtung 142 gem. 119 II ? jedenfalls nicht unverzüglich (§ 121)

⇒ Anspruch entstanden

II. Erlöschen

1. Einwendung der Wandlung, §§ 480 I 2, 346 S.1, 467 S.1, 465, 462 (459) (wegen beschränkter Empfangsmöglichkeit)

a) Anwendbarkeit der § 459ff vor Gefahrübergang ?

- Wortlaut : Gefahrübergang → § 446 I 1: „mit Übergabe“ (-)
- Sinn u. Zweck: (+)

b) Sachmangel

- aa) Fehler: nach obj. und subj. Theorie (-)
- bb) Zusicherung: erst recht kein Anhaltspunkt

⇒ keine Wandlung möglich mangels Sachmangel

2. Weitere Einwendungen nicht ersichtlich

III. Ergebnis: K muß den Kaufpreis für die Anlage bezahlen.

Abwandlung: Kann E trotz Zerstörung noch den Kaufpreis verlangen?

I. Anspruch entstanden (s.o.)

II. Anspruch erloschen?

1. Einwendung der Wandlung wg beschränkter Empfangsmöglichkeit (-) s.o.
2. Einwendung gem. 440 I , 323 I 1 (wegen Zerstörung)

a) nachträglich Unmöglichkeit

- aa) nachträglich ≠ anfänglich
- bb) Unmöglichkeit: beim Gattungskauf erst mit Untergang der ganzen Gattung oder Konkretisierung
 - (1) Konkretisierung gem. § 243 II
 - (2) Konkretisierung gem. § 300 II kraft Annahmeverzug
tatsächl. Angebot, § 294 (-)
wörtliches Angebot, § 295 (+)

⇒ nachträgl. Unmöglichkeit (+)

b) Von keiner Seite zu vertreten

- aa) K analog § 276 (-)
- bb) E gem. § 278 für Verhalten des A: Haftungsbeschränkung gem. § 300 I
E hat die Zerstörung ebenfalls nicht zu vertreten.

Voraussetzungen des § 323 I erfüllt. -> grds. Folge: K muß nicht mehr zahlen.

3. ABER:

Ausnahme von Gefahrtragungsregel des § 323 I bildet § 324 II für Annahmeverzug des Käufers.

III. Ergebnis: K muß den Kaufpreis bezahlen.

Prüfungsreihenfolge der Ansprüche im BGB

I. Ansprüche aus Vertrag

- **Primäransprüche** (auf Vertragserfüllung gerichtet)
- **Sekundäransprüche** (Leistungsstörungen)
zB. Gewährleistung, Unmöglichkeit, Verzug, pVV, Wegfall der Geschäftsgrundlage

II. Ansprüche aus Vertrauenshaftung/ vertragsähnl. Ansprüche

- **gesetzlich**: §§ 122, 179, 307, 309 BGB
- **Gefälligkeitsverhältnisse**
- **Verschulden bei Vertragsschluß** (c.i.c.)
- **Geschäftsführung ohne Auftrag**

III. Ansprüche aus dinglichem Recht: §§ 894, 985, 1004 etc

IV. Aus (sonstigen) gesetzlichen Schuldverhältnissen

- **Sachenrecht** : §§ 965ff, 987ff etc.
- **Gesamtschuldrecht**: § 426
- **Bereicherungsrecht**
- **Deliktsrecht**

Allgemeiner Anspruchsaufbau

I. Ist der Anspruch entstanden

1. Anspruchsbegründende Voraussetzungen

z.B. ist ein Kaufvertrag zustande gekommen?

- §§ 145ff, 104ff, 164ff, 158 Vorliegen von Willenserklärungen, 116ff

2. Keine Nichtigkeitsgründe (® rechtshind. Einwendungen)

- §§ 125, 134, 138, 306, 142: Anfechtung kann auch als rechtsvernichtende Einwendung geprüft werden; besser ist jedoch die Prüfung an dieser Stelle wegen der ex-tunc-Wirkung.

II. Anspruch erloschen (→ rechtsvernichtende Einwendungen)

1. Erfüllung

2. Erfüllungssurrogate (Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaß)

3. Vertraglich vereinbarter Rücktritt

4. Gewährleistung

5. Leistungsstörungen (Unmöglichkeit, Verzug)

(Reihenfolge je nach Falltaktik)

wichtig: im Obersatz immer die Norm nennen, die eine sog. „Wirkungsanordnung“ enthält (z.B. „Möglicherweise ist der Anspruch gem. § 398 BGB erloschen.“)

III. Ist der Anspruch durchsetzbar? (→ rechtshemmende Einw. = Einreden)

1. **Peremptorische Einreden** (wirken dauerhaft, d.h. die Verwirklichung des Rechts ist für immer ausgeschlossen; z.B. Verjährung, Mängelrede)

2. **Dilatorische Einreden** (schieben die Durchsetzbarkeit des Anspruchs (vorübergehend) auf; z.B. Zurückbehaltungsrecht, Stundung)

3. **Einreden aus § 242** wg. rechtsmißbräuchlichen Verhaltens (venire contra factum proprium oder dolo facit (qui petit quod statim redditurus est))

Fall 2: „Der alte Volkswagen“

(Kaufrecht: Wandlung im Prozeß, Verhältnis von § 119 II zu den §§ 459ff, Zusicherung und Gewährleistungsausschluß; Verschulden i.S.d. § 351 S.1)

K sah beim Autohändler A einen zum Verkauf angebotenen gebrauchten Volkswagen stehen, für den er sich interessierte. Das Verkaufsschild enthielt folgende Angaben: „VW 1300, Baujahr 1972, 38000 km, 2500 DM“. In Wirklichkeit hatte der Wagen, was weder A noch der für die Gebrauchtwagenabteilung zuständige Verkäufer V, der das Verkaufsschild geschrieben und dabei die Kilometerangabe vom Kilometerzähler übernommen hatte, bekannt war, bereits eine Fahrleistung von 138 000 km und war 1800 DM wert. Bei den Verkaufsverhandlungen erklärt V, der Wagen sei original 38 000 km gelaufen. K hielt das Angebot für günstig und entschloß sich zum Kauf. Der schriftliche Kaufvertrag enthält nur die Bezeichnung des Wagens und den Preis. In den auf der Rückseite abgedruckten Geschäftsbedingungen, auf die auf der Vorderseite des Formulars eindeutig hingewiesen war, hieß es u. a.: „Gebrauchte Fahrzeuge werden verkauft wie besichtigt unter Ausschluß jeder Gewährleistung.“

K fuhr den Wagen 4 Monate lang und veräußerte ihn dann unter Ausschluß der Gewährleistung zum Preis von 2500 DM an Z. Der Kilometerzähler zeigt jetzt einen Stand von 54 000 km an. K erklärte bei den Verkaufsverhandlungen, er selbst könne die Kilometerangabe nicht zusichern, habe jedoch keinen Anlaß, an der Richtigkeit zu zweifeln. Wenige Tage nachdem Z den Wagen erworben hatte, kam durch einen Zufall die wirkliche Fahrleistung heraus. Ein Gutachter schätzte den Wert des Wagens jetzt auf 1400 DM.

K lehnt jegliche Gewährleistung ab, tritt aber Z seine etwaigen Rechte gegen A ab. Welche Rechte hat Z ?

Zur Nacharbeit: Honsell/Wieling, Fälle mit Lösungen zum Besonderen Schuldrecht, S.17-23; BGH, NJW 1975, 1693.

Zur Vorbereitung auf Fall 3: Giesen, Jura 1993, 354 ff.